

**Gemeinderat**  
Stationsstrasse 4  
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71  
Telefax 041 288 81 12  
gemeindevverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

## **Verordnung für die Benützung der Chärnshalle und der Aussenanlagen Chärnsmatt der Gemeinde Rothenburg**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Benützungsrecht	4
Art. 2	Aufsicht, Organisation und Verwaltung	4
Art. 3	Orientierung	5
Art. 4	Betriebskommission	5
<b>II.</b>	<b>Zuteilung und Benützungszeiten</b>	<b>5</b>
Art. 5	Zuteilung	5
Art. 6	Neuverteilung	5
Art. 7	Ordentliche Benützung	5
Art. 8	Ausserordentliche Benützung	6
Art. 9	Öffnungszeiten während den Schulferien	6
<b>III.</b>	<b>Benützungsordnung</b>	<b>6</b>
Art. 10	Allgemeines	6
Art. 11	Jugendorganisationen	6
Art. 12	Sorgfaltspflicht	6
Art. 13	Öffnen und Schliessen	7
Art. 14	Alkohol- und Nikotinverbot	7
Art. 15	Schuhwerk	7
Art. 16	Turngeräte	7
Art. 17	Versorgen der Geräte	8
Art. 18	Ballspiele	8
Art. 19	Harzverbot	8
Art. 20	Wurfgeräte	8
Art. 21	Hantelheben	8
Art. 22	Hallentrennwände	9
Art. 23	Duschen, Garderoben	9
Art. 24	Sportanlagen	9
Art. 25	Rasenspielfeld	9
Art. 26	Schuhwaschanlage	10
Art. 27	Parkplätze	10
Art. 28	Rücksicht auf Anwohner	10
<b>IV.</b>	<b>Spezielle Bestimmungen für Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen</b>	<b>10</b>
Art. 29	Aufsicht, Übergabe	10
Art. 30	Einrichtung	11
Art. 31	Garderoben	11
Art. 32	Bühne	11
Art. 33	Restaurationsbetrieb	11
Art. 34	Wirtschaftsbewilligung	11
Art. 35	Proben	11
Art. 36	Abfallentsorgung	12
Art. 37	Reinigung	12

<b>V. Miet- und Benützungsgebühren</b>	<b>12</b>
Art. 38 Gebühren	12
Art. 39 Licht, Heizung, Lüftung	12
Art. 40 Hauswartentschädigung	12
<b>VI. Haftung für Personen- und Sachschäden</b>	<b>13</b>
Art. 41 Verantwortlichkeit	13
Art. 42 Personen- und Sachschäden	13
Art. 43 Diebstahl und Beschädigungen	13
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
Art. 44 Zuständige Stelle	13
Art. 45 Übertretung der Benützungsverordnung	13
Art. 46 Sanktionen	14
Art. 47 Beschwerden	14
Art. 48 Aufhebung	14
Art. 49 Inkrafttreten	14

# Verordnung für die Benützung der Chärnshalle und der Aussenanlagen Chärnsmatt der Gemeinde Rothenburg

vom 01. August 2003

## Vorbemerkung:

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat Rothenburg erlässt folgende Verordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Benützungsrecht

Die Chärnshalle sowie die Aussensportanlagen dienen in erster Linie für Anlässe der Gemeinde und der Schule. Soweit diese nicht von der Gemeinde oder der Schule beansprucht werden, stehen die Anlagen den ortsansässigen Vereinen und Organisationen der Gemeinde für sportliche, kulturelle und festliche Veranstaltungen zur Verfügung. Ausnahmsweise kann die Benützung der Anlagen auch auswärtigen Interessenten gestattet werden.

### Art. 2 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung, der Gebührenordnung sowie der Erledigung von Beschwerden.

Der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung untersteht der Betrieb aller Schul- und Sportanlagen.

Der Gemeinderat überträgt die Organisation und den Betrieb der Chärnshalle und der Aussenanlagen einer Betriebskommission. Diese ist insbesondere zuständig für die Hallenzuteilung, die Erteilung von Benützungsbewilligungen und Beantragung von Materialanschaffungen.

Der Hauswart oder Mitarbeiter als Stellvertreter sind zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihnen anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten.

Der Hauswart macht regelmässig Kontrollgänge und überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Ihm obliegt die Übergabe resp. Rücknahme der Räume und Anlagen. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben.

Der Betrieb und die Organisation des Jugendlokals und der Militärunterkunft (ALST) sind von dieser Verordnung ausgeschlossen. Für deren Betrieb und Benützung erlässt der Gemeinderat spezielle Weisungen.

### **Art. 3 Orientierung**

Die Benutzer tragen gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieser Verordnung ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

### **Art. 4 Betriebskommission**

Die Betriebskommission wird vom Gemeinderat gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzperson. Sie ist Mittelsperson zum Gemeinderat

## **II. Zuteilung und Benützungszeiten**

### **Art. 5 Zuteilung**

Die Zuteilung der Chärnshalle und der Aussensportanlagen an Vereine und Organisationen erfolgt durch die Betriebskommission.

### **Art. 6 Neuverteilung**

Die Betriebskommission behält sich nach Absprache mit der zuständigen Stell der Gemeindeverwaltung das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung an die Vereine vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

### **Art. 7 Ordentliche Benützung**

Die ordentliche Benützung der Turn- und Sportanlagen ist von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr gestattet. Spätestens um 22.15 Uhr müssen die Anlagen verlassen sein.

## **Art. 8 Ausserordentliche Benützung**

Veranstalter von ausserordentlichen Anlässen und Meisterschaftsspielen haben grundsätzlich 3 Monate zum Voraus ein schriftliches Gesuch der Betriebskommission einzureichen. (Formulare können angefordert werden)

## **Art. 9 Öffnungszeiten während den Schulferien**

Vom Schmutzigen Donnerstag bis Aschermittwoch, während den Oster-, Sommer- und Weihnachtsferien - im Bedarfsfall auch während den übrigen Schulferien - sowie an den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Chärnshalle und Aussenanlagen grundsätzlich geschlossen. In begründeten Fällen kann bei der Betriebskommission eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden.

Die Ferienzeit beginnt und endet gemäss Ferienplan der Volksschule Rothenburg.

# **III. Benützungsordnung**

## **Art. 10 Allgemeines**

Der Hauswart und Leiter oder deren Vertreter sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen. Die Benützer haben die Anweisungen zu beachten und dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen, unter Aufsicht einer Leiterperson in Anspruch nehmen.

## **Art. 11 Jugendorganisationen**

Jugendlichen dürfen die Anlagen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet werden. Vor- und Primarschulpflichtige sind spätestens um 21.00 Uhr nach Hause zu entlassen.

## **Art. 12 Sorgfaltspflicht**

Die Chärnshalle mit all ihren Einrichtungen und Geräten sowie die Sportanlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Verschmutzungen, die dem Hauswart übermässigen zeitlichen Reinigungsaufwand bescheren, werden dem verursachenden Verein in Rechnung gestellt.

Alle technischen Einrichtungen, Hallentrennwände und Bühneneinrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder den von ihm instruierten Personen bedient werden.

Der Schule steht die Bühne nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem zuständigen Hauswart zur Verfügung.

Das Anbringen von Klebestreifen, Halterungen, Nägeln und Schrauben ist strengstens untersagt.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

Der Hauswart hat die Pflicht, Unregelmässigkeiten unverzüglich der Betriebskommission zu melden. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verein bzw. der Verursacher.

### **Art. 13 Öffnen und Schliessen**

Das Öffnen und Schliessen der Lokale erfolgt durch den Hauswart oder die Leiter. Sie sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind und sich niemand mehr in der Anlage befindet.

### **Art. 14 Alkohol- und Nikotinverbot <sup>1</sup>**

Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist in allen Räumen und Umgebung der Chärnshalle (inkl. Vorplatz Jugendlokal) verboten, mit Ausnahme während kulturellen oder festlichen Veranstaltungen.

Der Konsum von Alkohol ist auf den Sportanlagen verboten, mit Ausnahme während kulturellen oder festlichen Veranstaltungen.

### **Art. 15 Schuhwerk**

Das Betreten der Chärnshalle ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Schuhe mit schwarzen oder abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln sind nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von harzigem Gleitschutz an Schuhen verboten. Bei gleichzeitiger Benutzung von Halle und Aussenanlagen müssen die Schuhe unbedingt gewechselt werden.

### **Art. 16 Turngeräte**

Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit entsprechenden Rollvorrichtungen transportiert werden.

Ohne Bewilligung des zuständigen Hauswarts dürfen keine Geräte oder sonstigen Inventargegenstände aus den Anlagen entfernt werden.

Übungen mit Geräten die eine Beschädigung der Wände, Böden und des Mobiliars bewirken, sind untersagt.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 20. März 2008

Turnmaterial aus den für die Schule bestimmten Schränken darf nicht benützt werden.

Gross- und Kleingeräte in den Geräteräumen stehen den Vereinen zur Verfügung.

Sprungmatten dürfen nicht aus den Hallen genommen werden.

### **Art. 17    Versorgen der Geräte**

Nach Schluss der Übungen sind die Geräte, in sauberem Zustand an ihren ordentlichen Standort zu versorgen. Die Geräteraumtore sind sorgfältig zu bedienen und während des Turnens zu schliessen.

### **Art. 18    Ballspiele**

In der Halle darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden.

Das Fussballspielen ist in der Chärnshalle gestattet.

In Korridoren, Foyers oder Nebenräumen ist das Ballspielen nicht gestattet.

### **Art. 19    Harzverbot**

Die Behandlung der Bälle, die in den Hallen benützt werden, mit Harz, Fett oder dergleichen, ist strikte verboten. Zuwiderhandlungen gegen das Harzverbot wird mit Hallensperrung geahndet.

### **Art. 20    Wurfgeräte**

Kugel- und Steinstossen und dergleichen dürfen nur auf den hiefür bestimmten Anlagen ausgeführt werden.

### **Art. 21    Hantelheben**

Übungen mit Hanteln sind nur unter Verwendung einer Matte gestattet.

## **Art. 22 Hallentrennwände**

Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Die Enden dürfen nicht aufgerissen oder durchstossen werden. Es ist untersagt an die Trennwände zu springen.

## **Art. 23 Duschen, Garderoben**

Die Garderoben und Duschanlagen stehen grundsätzlich allen Benützern der Turn- und Sportanlagen zur Verfügung.

Der Duschoraum darf nur barfuss betreten werden.

Das Waschen und Putzen von Schuhen und Kleidern in den Duschanlagen ist strikte verboten.

In den Garderoben und Duschanlagen herrscht ein absolutes Ess- und Trinkverbot.

Wird die Garderobe unverhältnismässig stark verschmutzt, muss durch den Benutzer eine Grobreinigung durchgeführt werden.

## **Art. 24 Sportanlagen**

Die Sprunggruben sind nach jeder Benützung zu rechnen.

Alle zweckentfremdenden Betätigungen sind verboten.

## **Art. 25 Rasenspielfeld**

Grundsätzlich bleibt das Rasenspielfeld während dem ordentlichen Meisterschaftsbetrieb vom Freitagabend bis Sonntagabend für den Fussballclub reserviert.

Ganze Wochenendreservierungen durch übrige Vereine werden, nach Absprache der Betriebskommission mit dem Fussballclub, berücksichtigt. Sie sind für den Fussballclub verbindlich. Die Reservierung hat 3 Monate im Voraus schriftlich zu erfolgen.

Wochentagsspiele des Fussballclubs, die vom Innerschweizerischen Fussballverband angesetzt werden, geniessen Vorrang. Der Fussballclub orientiert den betroffenen Verein rechtzeitig über die Platzreservierung.

Über die Bespielbarkeit des Rasenspielfeldes entscheidet der Verantwortliche des Rasens. Diese Entscheide sind verbindlich und können von keiner Instanz aufgehoben werden.

Spätestens ab 22.00 Uhr ist die Sportanlage für sämtliche Vereine gesperrt und die Flutlichtanlage ist auszuschalten.

## **Art. 26 Schuhwaschanlage**

Aussenschuhe dürfen nur in der Schuhwaschanlage gewaschen werden. Die Anlage ist nach jeder Benützung vom Veranstalter zu reinigen. Im Unterlassungsfalle werden die entstehenden Aufwände in Rechnung gestellt.

## **Art. 27 Parkplätze**

Autos, Mopeds und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Mopeds und Velos dürfen nicht an die Hauswand gestellt werden.

Die Zugangswege entlang der Chärnsmattstrasse sind frei zu halten.

Entlang der Chärnsmattstrasse darf nur mit Bewilligung der Betriebskommission parkiert werden.

Bei grösseren Veranstaltungen und Anlässen hat der Veranstalter eine Verkehrsregelung zu organisieren.

## **Art. 28 Rücksicht auf Anwohner**

Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner der Chärnshalle und der Sportanlagen durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden.

# **IV. Spezielle Bestimmungen für Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen**

## **Art. 29 Aufsicht, Übergabe**

Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese ist gegenüber den Verwaltungsorganen verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten, des Inventars und Mobiliars.

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie das erforderliche Material werden der Aufsichtsperson durch den Hauswart übergeben und auch zurückgenommen. Der Übergabetermin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

Von der Übergabe ist vom Hauswart ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel und Materialverluste sind darin festzuhalten. Dieses Protokoll dient als Grundlage für die Rechnungsstellung.

## **Art. 30 Einrichtung**

Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters. Alles Material ist an seinen Platz zu versorgen. Der Hauswart führt die Aufsicht.

Alles Material ist mit aller Sorgfalt zu behandeln. Beschädigte oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **Art. 31 Garderoben**

Die Organisation einer Garderobe ist Sache des Veranstalters. Er führt diese auf eigene Rechnung und Verantwortung.

## **Art. 32 Bühne**

Der Hauswart oder dessen Beauftragter amtiert als Bühnenmeister. Der Veranstalter hat das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Kulissen und anderes Bühnenmaterial sind vom Veranstalter zu stellen. Die Bühne und Nebenräume sind nach der Aufführung sauber aufgeräumt dem Hauswart zu übergeben.

## **Art. 33 Restaurationsbetrieb**

Das Wirten auf eigene Rechnung ist nur den ortsansässigen Vereinen und Organisationen gestattet.

Auswärtige Veranstalter haben den Wirtschaftsbetrieb einem ortsansässigen Betrieb zu übertragen.

## **Art. 34 Wirtschaftsbewilligung**

Wirtschafts-, Verlängerungs- und Tanzbewilligungen sind nach Massgaben der kantonalen Vorschriften beim kant. Amt für Gastgewerbe drei Wochen im Voraus einzuholen.

## **Art. 35 Proben**

Die Bewilligung für Bühnenproben sind mit dem Gesuch für die a.o. Benützung der Chärnshalle einzuholen.

## **Art. 36 Abfallentsorgung**

Für die Abfallentsorgung ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich und kostenpflichtig. An geeigneter Stelle sind zu diesem Zwecke genügend Kehrriechmulden aufzustellen.

## **Art. 37 Reinigung**

Der Zeitpunkt der Abgabe der aufgeräumten und besenreinen Halle und Nebenräume werden in der Benützungsbewilligung festgesetzt.

Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart. Sie ist im Benützungstarif enthalten.

Küche und Officerraum sind sauber zu reinigen. Wenn die Örtlichkeiten sowie das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden und der Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters durch Dritte ausgeführt.

# **V. Miet- und Benützungsgebühren**

## **Art. 38 Gebühren**

Die Benützung der Chärnshalle und der Sportanlagen für das wöchentliche Training sowie für Meisterschaftsspiele ist für die Rothenburgervereine gebührenfrei.

Für die Durchführung von Veranstaltungen und die Zurverfügungstellung des Materials und Inventars ist eine Benützungsgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach dem vom Gemeinderat festgesetzten Tarif (Anhang).

Die Benützungsgebühren werden jeweils von der Betriebskommission in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen

## **Art. 39 Licht, Heizung, Lüftung**

Die Kosten für Licht, Heizung, Lüftung und Strom sind im Gebührentarif enthalten.

## **Art. 40 Hauswartentschädigung**

Die zusätzlichen Aufwendungen des Hauswarts werden mit den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

## **VI. Haftung für Personen- und Sachschäden**

### **Art. 41 Verantwortlichkeit**

Die Benützer haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die nachweisbar durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.

Die entstandenen Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach erteiltem Auftrag durch die Betriebskommission durch Fachleute repariert werden.

### **Art. 42 Personen- und Sachschäden**

Jeder Benützer hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.

Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung bei Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Benützers.

### **Art. 43 Diebstahl und Beschädigungen**

Von der Gemeinde wird keine Haftung für entwendetes oder beschädigtes Vereinsmaterial übernommen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 44 Zuständige Stelle**

Zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung ist das Gemeindeammannamt.

### **Art. 45 Übertretung der Benützungsverordnung**

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen diese Verordnung kann ein erteiltes Benützungsrecht zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

## **Art. 46 Sanktionen**

Wird eine stark verschmutzte Anlage ohne Durchführung der Grobreinigung verlassen, erfolgen folgende Sanktionen:

- beim ersten Mal Fr. 30.00
- Wiederholungsfall Fr. 100.00
- bei mehrmaliger Übertretung Entzug der Benützungsbewilligung

## **Art. 47 Beschwerden**

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

## **Art. 48 Aufhebung**

Das Benützungsreglement für die Chärnshalle und die Aussensportanlagen Chärnsmatt der Einwohnergemeinde Rothenburg vom 14. Januar 1987 wird aufgehoben.

## **Art. 49 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Rothenburg, den 01. August 2003

## **Gemeinderat Rothenburg**

Reto Wyss  
Gemeindepräsident

Philipp Rölli  
Gemeindeschreiber